

# **Elternzeit (NRW)**

## **Beitrag von „Pakart“ vom 16. Februar 2024 10:50**

### Zitat von Susannea

Ja und dann sollte man den Satz darunter lesen, der nämlich sagt, für die ersten 2 Jahre ab der ersten Anmeldung muss man sich bereits festlegen:

§16 Absatz 1 BEEG

Deine Auskunft ist leider also völlig falsch und was ich geschrieben habe stimmt hingegen, man kann dann erst wieder nach 2 Jahren neue Elternzeit anmelden, denn Veränderungen innerhalb der 2 Jahre sind eben nicht zulässig, weder mit 7 noch mit 13 Wochen Vorlauf!

Nochmal: Das Gesetz sagt: Elternzeit ist innerhalb der ersten 3 Lebensjahre 7 Wochen vorher für einen Zeitraum von 2 Jahren festzulegen, nicht zwangsläufig die ersten 2 Jahre (Lebensjahre). Auch wenn nach den 2 gemeldeten Jahren, aber vor dem 3. Lebensmonat Elternzeit genommen werden soll, gelten die 7 Wochen.

Ich gebe zu, der 2. Abschnitt meines Satzes war unverständlich und das Wort Veränderung falsch. Deine Behauptung, dass nach 2 Jahren theoretisch im Wochenrhythmus verlängert werden kann ist schlicht (gesetzlich) falsch, da der AG Zustimmen muss, was auch vorher im Übrigen funktioniert.